



BESCHLUSSVORLAGE

VORL.NR. 196/20

Federführung:

FB Sicherheit und Ordnung
Stabsstelle Wirtschaftsförderung

Sachbearbeitung:

Troll, Hannelore
Steinert, Frank

Datum:

05.06.2020

Beratungsfolge

Gemeinderat

Sitzungsdatum

17.06.2020

Sitzungsart

ÖFFENTLICH

Betreff:

Erlass Sondernutzungsgebühren für die Bewirtschaftung von Außenflächen im Jahr 2020

Bezug SEK:

Masterplan 05 (Lebendige Innenstadt)/ SZ 5 / OZ 1

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die Sondernutzungsgebühren für das Jahr 2020 für Außengastronomie, Warenauslagen und Stehtische im Stadtgebiet bei

1. Gastronomen, die ihre bisher genutzte Außenbewirtschaftungsfläche um 50 bis 100% nach Wiedereröffnung aufgrund Covid-19 erweitern können, 3 Monate
2. Gastronomen, die ihre bisher genutzte Außenbewirtschaftungsfläche bis zu 50% nach Wiedereröffnung aufgrund Covid-19 erweitern können, 5 Monate
3. Gewerbetreibenden, die Warenauslagen und Stehtische im öffentlichen Raum nutzen, 2 Monate

zu erlassen.

Die Gesamtsumme des Erlasses beträgt ca. 50.000 EUR und wird entsprechend der beschriebenen Kriterien in den jeweiligen Gebührenbescheiden berücksichtigt.

Auf die Prüfung des Einzelfalles wird verzichtet, da jeder Einzelne auf die gleiche Art von den Auswirkungen des Covid-19-Virus betroffen war.

Sachverhalt/Begründung:

Für die Inanspruchnahme von Flächen im öffentlichen Straßenraum erhebt die Stadt Sondernutzungsgebühren auf Grundlage des § 16 Abs. 1 Straßengesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Ludwigsburg. Die Gebühren werden in einmaligen Pauschalbeträgen als Saisongebühr für 8 Monate (Außenbewirtschaftung) bzw. Jahresgebühr für 12 Monate (Warenauslagen und Stehtische) festgesetzt. Die Sommersaison für die Außenbewirtschaftung umfasst den Zeitraum vom 01. März bis 31. Oktober eines Kalenderjahres.

Durch die Verordnung des Landes Baden-Württemberg über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung) waren u.a. Ladengeschäfte und Gastronomiebetriebe vorübergehend zur Komplettschließung gezwungen. Personal musste teilweise in Kurzarbeit geschickt oder gar entlassen werden, um die wirtschaftliche Existenz nicht vollständig zu verlieren. Im Zeitraum von Mitte März bis Mitte Mai 2020 war eine gastronomische Nutzung und Bewirtschaftung der Außenflächen bzw. das Hinausstellen von Waren für den Einzelhandel nicht möglich.

Die Wiederaufnahme des gastronomischen Betriebs ist derzeit wieder möglich, jedoch insbesondere durch die Corona-Verordnung Gaststätten des Sozialministeriums und des Wirtschaftsministeriums weiterhin Einschränkungen unterworfen, was sich insbesondere in einer geringeren wirtschaftlichen Ausnutzung der Fläche durch bestehende Abstandsregelungen auswirkt.

Da somit weniger Sitzplätze zur Verfügung stehen, hat die Stadt die Erweiterung der Außengastronomieflächen – wo es möglich ist - freigegeben. Um die Betriebe in dieser außerordentlich schwierigen wirtschaftlichen Zeit zu unterstützen, schlägt die Verwaltung einen Teilerlass der Sondernutzungsgebühren für das Jahr 2020 vor.

Die Festsetzung der Sondernutzungsgebühr erfolgt dabei in Abhängigkeit von Nutzung und Erweiterungsmöglichkeit der Außenflächen. Für die Erweiterungsflächen wird keine zusätzliche Gebühr berechnet.

Unterschriften:

i.V. Wolfgang Müller

Frank Steinert

Finanzielle Auswirkungen?				
☒ Ja	☐ Nein	Gesamtkosten Maßnahme/Projekt: 50.000 EUR		
Ebene: Haushaltsplan				
Teilhaushalt 32		Produktgruppe 1221		
ErgHH: Ertrags-/Aufwandsart		33*Entgelte für öff. Leistungen oder Einrichtungen		
FinHH: Ein-/Auszahlungsart				
Investitionsmaßnahmen				
Deckung		☐ Ja ☒ Nein, Deckung durch		
Ebene: Kontierung (intern)				
Konsumtiv			Investiv	
Kostenstelle	Kostenart	Auftrag	Sachkonto	Auftrag
32305000	33210000	S32122102012 S32122102009 S32122102010		

Verteiler: WiFö, FB 14, FB 20, TELB



LUDWIGSBURG

NOTIZEN